

Moralisch gute und moralisch richtige Handlungen

I. Begriffsklärungen

1. Zwei Arten der moralischen Beurteilung von Handlungen
2. Moralisch richtige und moralisch falsche Handlungen
3. Moralisch gute und moralisch schlechte Handlungen
4. Moralischer Wert einer Handlung

II. Mißverständnisse aufgrund ungenauer Verwendungsweisen der in (I) genannten Begriffe

5. Falsche Bestimmung des Unterschieds zwischen Konsequentialismus und Deontologie
6. Der voreilige Schluß auf den Nonkonsequentialismus aufgrund der Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen guten und richtigen Handlungen

I. Begriffsklärungen

1. Zwei Arten der moralischen Beurteilung von Handlungen

Handlungen lassen sich in (mindestens) zweierlei Hinsicht moralisch beurteilen:

- (1) Man kann sie hinsichtlich des Motivs bzw. der Gesinnung der handelnden Person beurteilen. Hierunter fällt u. a. die Frage, ob eine Handlung aus, ohne oder entgegen dem *Pflichtbewußtsein* ausgeführt worden ist.
- (2) Man kann Handlungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Inhalt der Pflicht bzw. dem Kriterium der Richtigkeit von Handlungen beurteilen, d. h. hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit moralischen Regeln oder Prinzipien.¹ Diese Art der Beurteilung betrifft die *Pflichtgemäßheit* von Handlungen und unterteilt Handlungen in verbotene, erlaubte und gebotene Handlungen.

Handlungen lassen sich dagegen nicht hinsichtlich ihrer Konsequenzen moralisch beurteilen. Allein die Kenntnis der Handlungskonsequenzen liefert – für sich genommen – noch keine Antwort darauf, wie eine Handlung moralisch zu beurteilen ist. Kennt man nur die Konsequenzen einer Handlung, weiß man weder, ob die Handlung aus Pflichtbewußtsein ausgeführt worden ist, noch ob sie pflichtgemäß ist. Nur wenn man schon ein bestimmtes (z. B. konsequentialistisches) Kriterium der Richtigkeit von Handlungen voraussetzt, ergibt sich aus der Beurteilung der Handlungskonsequenzen auch die moralische Beurteilung der Handlung hinsichtlich ihrer Pflichtgemäßheit. In diesem Fall fällt die moralische Beurteilung der Handlung aber unter (2).

¹ Ein Kriterium der Richtigkeit von Handlungen bezeichne ich im folgenden auch als *Moralkriterium*. Es besteht in monistischen ethischen Theorien aus einem einzigen Moralprinzip und in pluralistischen Theorien aus der Gesamtheit der Moralprinzipien bzw. moralischen Regeln.

2. Moralisch richtige und moralisch falsche Handlungen

Auf die zweite Art der moralischen Beurteilung, die danach fragt, ob eine Handlung verboten, erlaubt oder geboten ist, bezieht man sich, wenn man von moralisch richtigen und falschen Handlungen spricht. Einigkeit herrscht darüber, daß eine Handlung genau dann moralisch falsch ist, wenn sie verboten ist. Die Verwendungsweise von „moralisch richtig“ dagegen schwankt zwischen den Bedeutungen (i) geboten, (ii) erlaubt, oder (iii) erlaubt oder geboten. Ich werde hier unter einer moralisch richtigen Handlung eine erlaubte oder gebotene Handlung verstehen:

(MR) Eine Handlung ist *moralisch richtig* genau dann, wenn sie nicht moralisch verboten ist, d. h., wenn sie erlaubt oder geboten ist.

(MF) Eine Handlung ist *moralisch falsch* genau dann, wenn sie moralisch verboten ist.

Ob eine Handlung moralisch geboten, verboten oder erlaubt ist, bestimmt sich danach, ob sie mit dem Inhalt der Pflicht bzw. mit dem Moralkriterium übereinstimmt oder nicht: Eine Handlung ist *verboten*, wenn sie mit dem Moralkriterium nicht vereinbar ist. Eine Handlung ist *erlaubt*, wenn sie mit dem Moralkriterium vereinbar ist. Eine Handlung ist *geboten*, wenn ihre Unterlassung nicht mit dem Moralkriterium vereinbar ist. Die rein formale Definition der moralischen Richtigkeit und Falschheit muß somit inhaltlich gefüllt werden durch ein Moralkriterium, das festlegt, *welche* Handlungen moralisch geboten, verboten oder erlaubt sind.

Man kann die soeben getroffenen Unterscheidungen auch mit Hilfe des Begriffs der Pflichtgemäßheit ausdrücken. Die sprachliche Intuition ist hier allerdings nicht ganz eindeutig und man könnte unter einer pflichtgemäßen Handlung eine gebotene oder erlaubte Handlung verstehen oder nur eine gebotene Handlung. Ich entscheide mich hier für die erste Alternative, da dann „pflichtgemäß“ und „nicht pflichtgemäß“ bzw. „pflichtwidrig“ parallel zu „moralisch richtig“ und „moralisch falsch“ verwendet werden kann: Pflichtgemäße Handlungen sind moralisch richtig und nicht pflichtgemäße (bzw. pflichtwidrige) Handlungen sind moralisch falsch.²

Ethische Theorien beziehen sich in erster Linie auf die zweite Art der moralischen Beurteilung von Handlungen, da es deren traditionelle Aufgabe ist, Kriterien für die Richtigkeit von Handlungen zu formulieren und zu begründen.

² Es gilt also: Eine Handlung ist nicht pflichtgemäß bzw. pflichtwidrig (also verboten), wenn sie mit dem Moralkriterium nicht vereinbar ist. Eine Handlung ist pflichtgemäß (also erlaubt oder geboten) wenn (a) sie mit dem Moralkriterium vereinbar ist oder (b) ihre Unterlassung nicht mit dem Moralkriterium vereinbar ist.

3. Moralisch gute und moralisch schlechte Handlungen

Während die zweite Art der moralischen Beurteilung danach fragt, ob eine Handlung mit der *Pflicht* (d. h. dem Moralkriterium) übereinstimmt, fragt die erste Art der moralischen Beurteilung danach, ob eine Handlung mit dem *Pflichtbewußtsein* übereinstimmt. Hier sind u. a. folgende Fälle denkbar:

- (a) Man kann eine Handlung ausführen, weil man sie für seine Pflicht hält.
- (b) Man kann eine Handlung ausführen, obwohl man sie für pflichtwidrig (verboten) hält.
- (c) Man kann eine Handlung aus Neigung (und nicht aus Pflichtbewußtsein) ausführen, wobei es sein kann, (i) daß man die Handlung auch für seine Pflicht hält oder, (ii) daß man sich keine Gedanken darüber macht, ob die Handlung Pflicht ist oder nicht.

Diese Fälle lassen sich mit der zweiten Art der moralischen Beurteilung zu folgenden Kombinationen verbinden:

- (a₁) Man kann eine richtige Handlung ausführen, weil man sie für seine Pflicht hält.
- (a₂) Man kann eine falsche Handlung ausführen, weil man sie für seine Pflicht hält.
- (b₁) Man kann eine richtige Handlung ausführen, obwohl man sie für pflichtwidrig hält.
- (b₂) Man kann eine falsche Handlung ausführen, obwohl man sie für pflichtwidrig hält.
- (c₁) Man kann eine richtige Handlung aus Neigung ausführen, wobei es sein kann, (i) daß man die Handlung auch für seine Pflicht hält oder, (ii) daß man sich keine Gedanken darüber macht, ob die Handlung Pflicht ist oder nicht.
- (c₂) Man kann eine falsche Handlung, aus Neigung ausführen (...).

In den Fällen (a₂), (b₁), (c₂-i) befindet sich die handelnde Person im Irrtum darüber, welche Handlung richtig ist.

Die beiden Beurteilungen beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte einer Handlung und sind – wie die sechs Kombinationen zeigen – in dem Sinn voneinander unabhängig, daß jede Beurteilung der einen Art mit jeder Beurteilung der anderen Art vereinbar ist: Wenn man eine Handlung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Pflichtbewußtsein beurteilt, folgt daraus nichts hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Moralkriterium. Umgekehrt folgt aus der Übereinstimmung einer Handlung mit dem Moralkriterium nichts hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Pflichtbewußtsein.³

Für die erste Art der moralischen Beurteilung verwendet man gewöhnlich nicht die Begriffe „moralisch richtig“ und „moralisch falsch“. Leider ist diese negative Feststellung so ziemlich das Einzige, worüber hinsichtlich der Terminologie weitgehende Einigkeit herrscht. Darüber hinaus läßt sich nur noch mit Sicherheit sagen, daß man stattdessen von moralischen und un-

³ Ich lasse die Frage offen, ob generell gilt, daß die Richtigkeit einer Handlung unabhängig vom Motiv der Handlung ist und vertrete hier nur die speziellere These, daß die Richtigkeit einer Handlung unabhängig von einem bestimmten Motiv, nämlich dem Pflichtbewußtsein, ist.

moralischen, moralisch guten und moralisch schlechten bzw. einfach von guten und schlechten Handlungen spricht. Was jedoch mit diesen Begriffen genau gemeint ist, ist unklar.

Ich schlage folgende Definition der Begriffe „moralisch gut“ und „moralisch schlecht“ vor:

(MG₁) Eine Handlung ist *moralisch gut* genau dann, wenn man sie ausführt, weil man sie für seine Pflicht hält, d. h. genau dann, wenn sie eine Handlung aus Pflicht(bewußtsein) ist.⁴

(MS₁) Eine Handlung ist *moralisch schlecht* genau dann, wenn man sie ausführt, obwohl man sie für pflichtwidrig hält.⁵

Der Vorzug dieser Definition liegt darin, daß sie eine saubere ethische Argumentation ermöglicht, da sie die strikte Trennung der beiden Arten der moralischen Beurteilung erlaubt und deren gegenseitiger Unabhängigkeit gerecht wird: Die Beurteilung einer Handlung als moralisch gut oder schlecht bezieht sich ausschließlich auf die Übereinstimmung der Handlung mit dem Pflichtbewußtsein. Die Beurteilung einer Handlung als moralisch richtig oder falsch bezieht sich ausschließlich auf ihre Übereinstimmung mit einem Moralkriterium.

Wendet man die Definition von „moralisch gut“ auf die oben aufgelisteten Fälle an, handelt es sich bei (a₁) und (a₂) um moralisch gute Handlungen und bei (b₁) und (b₂) um moralisch schlechte Handlungen.⁶ Hervorzuheben sind davon die Möglichkeiten (b₁) und (a₂):

- Eine richtige Handlung kann moralisch schlecht sein (wenn man sie ausführt obwohl man sie für pflichtwidrig hält).
- Eine falsche Handlung kann moralisch gut sein (wenn man sie ausführt, weil man sie (irrtümlicherweise) für seine Pflicht hält).

Nicht alle sind bereit, diesen Sprachgebrauch mitzumachen. Insbesondere die Rede von einer moralisch guten, aber falschen Handlung erregt häufig Anstoß. Will man diese Möglichkeit ausschließen, muß „moralisch gut“ wie folgt definiert werden:

(MG₂) Eine Handlung ist *moralisch gut* genau dann, wenn sie richtig ist und man sie ausführt, weil man sie für seine Pflicht hält, d. h. genau dann, wenn sie eine richtige Handlung aus Pflicht(bewußtsein) ist.

Die entsprechende Definition von „moralisch schlecht“ wäre:

(MS₂) Eine Handlung ist *moralisch schlecht* genau dann, wenn sie falsch ist oder wenn man sie ausführt, obwohl (oder weil) man sie für pflichtwidrig hält.

⁴ Hierbei wird vorausgesetzt, daß man nach bestem Wissen und Gewissen handelt, sich also ernsthaft darum bemüht, herauszufinden, ob die Handlung tatsächlich Pflicht ist.

⁵ Man könnte auch eine Handlung moralisch schlecht nennen, die man zwar für seine Pflicht hält, aber nicht deshalb ausführt, sondern aus einem schlechten (eigennütigen) Motiv.

⁶ Die Handlungen in den Fällen (c₁) und (c₂) sind nicht moralisch gut, woraus aber natürlich nicht folgt, daß sie moralisch schlecht sind.

Manche halten (MG₂) für besser mit unserer sprachlichen Intuition vereinbar als die Definition (MG₁). Sie hat allerdings den Nachteil, daß sie die beiden Arten der moralischen Beurteilung miteinander vermengt. Letztlich liegt aber nicht viel daran, für welche Definition man sich entscheidet. Wichtiger ist es, die den verschiedenen Definitionen zugrundeliegenden Sachverhalte auseinanderzuhalten und sich darüber im Klaren zu sein, welchen Sachverhalt man meint, wenn man eine Handlung als moralisch gut bezeichnet. Worauf es ankommt ist, „moralisch gut“ stets nur in *einer* der beiden Bedeutungen zu verwenden.

Obwohl man, wie ich oben schrieb, gewöhnlich für die erste Art der moralischen Beurteilung nicht den Begriff „moralisch richtig“ verwendet, sondern „moralisch gut“, wird andererseits „moralisch gut“ manchmal bei beiden Arten der moralischen Beurteilung verwendet, so daß noch eine dritte Definition erwähnt werden muß:

(MG₃) Eine Handlung ist *moralisch gut* genau dann, wenn sie richtig ist.

(MS₃) Eine Handlung ist *moralisch schlecht* genau dann, wenn sie falsch ist.

Da „moralisch gut“ leider in allen drei Bedeutungen verwendet wird, ist es wichtig, darauf zu achten, welcher der folgenden Sachverhalte gemeint ist, wenn von einer moralisch guten Handlung gesprochen wird:

- eine Handlung aus Pflichtbewußtsein (unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch ist) (MG₁),
- eine richtige Handlung aus Pflichtbewußtsein (MG₂),
- eine richtige Handlung (unabhängig davon, ob sie aus Pflichtbewußtsein ausgeführt worden ist oder nicht) (MG₃).

Insbesondere muß darauf geachtet werden, ob in einem Text der Begriff „moralisch gute Handlung“ immer nur in *einer* dieser Bedeutungen verwendet oder ob er einmal in dieser und einmal in jener Bedeutung verwendet wird und damit unzulässige Schlußfolgerungen gezogen werden.

4. Moralischer Wert einer Handlung

Man spricht oft vom moralischen Wert einer Handlung, wobei leider selten erklärt wird, was damit gemeint ist. Der moralische Wert einer Handlung könnte sich auf die erste oder die zweite Art der moralischen Beurteilung beziehen, also auf die moralische Güte oder die moralische Richtigkeit einer Handlung:

- (a) Eine Handlung hat moralischen Wert (ist moralisch wertvoll), wenn sie moralisch gut ist.
oder
- (b) Eine Handlung hat moralischen Wert, wenn sie moralisch richtig ist.

Meistens wird „moralischer Wert“ im Sinn von (a) verstanden. Aber selbst wenn klar ist, daß ein Autor bzw. eine Autorin „moralischer Wert“ im Sinn von (a) verwendet, muß zur voll-

ständigen Bedeutungsbestimmung noch geklärt werden, in welcher Bedeutung „moralisch gut“ verwendet wird.

II. Mißverständnisse aufgrund ungenauer Verwendungsweisen der in (I) genannten Begriffe

Die Nichtbeachtung der bisher getroffenen Unterscheidungen kann dazu führen, daß man (i) den Unterschied zwischen Konsequentialismus und Deontologie mißversteht und (ii) aus der Behauptung, daß der moralische Wert bzw. die moralische Güte einer Handlung unabhängig von den Konsequenzen der Handlung ist, vorschnell als eine deontologische Behauptung interpretiert.

5. Falsche Bestimmung des Unterschieds zwischen Konsequentialismus und Deontologie

Ein Beispiel für die falsche Bestimmung des Unterschieds zwischen Konsequentialismus und Deontologie aufgrund der Nichtbeachtung der Unterscheidung zwischen moralisch richtigen und moralisch guten Handlungen bzw. aufgrund der ungenauen oder mehrdeutigen Verwendung des Begriffs „moralischer Wert“ findet man in dem Buch *Geschichte der Ethik. Eine systematische Einführung* von Truls Wyller (Paderborn 2002). Dort schreibt Wyller zunächst:

Ein typischer Utilitarist ist mit anderen Worten ein *Konsequenzialist*, der den Wert einer Handlung aus den Konsequenzen, und nur aus ihnen, ableitet. Ein typischer *Pflichtethiker* oder *Deontologe* wird hingegen behaupten, daß die moralisch zentralen Eigenschaften einer Handlung eben gerade nicht mit den Konsequenzen verknüpft sind. Zwei Handlungen können zu ungleichen Konsequenzen führen und trotzdem moralisch gleich wertvoll sein, wie andererseits zwei Handlungen die gleichen Konsequenzen haben können und trotzdem einen ungleichen moralischen Wert besitzen.

Immanuel Kant, der mehr als jeder andere Philosoph mit einer deontologischen Auffassung verbunden wird, meinte, daß in einem moralphilosophischen Zusammenhang nicht von den äußeren Wirkungen einer Handlung ausgegangen werden kann, sondern von der dahinterstehenden moralischen Haltung. (Truls Wyller: *Geschichte der Ethik. Eine systematische Einführung*, Paderborn 2002, S. 147f.)

Um diese Sätze verstehen zu können, müßte man wissen, was Wyller unter dem moralischen Wert einer Handlung versteht. Da Wyller hierzu nichts sagt, kann damit entweder (a) die moralische Güte oder (b) die moralische Richtigkeit einer Handlung gemeint sein.

Wenn „moralischer Wert“ im Sinn von (a) verstanden wird und sich also darauf bezieht, ob eine Handlung moralisch gut ist, können die von Wyller genannten Möglichkeiten auch im Konsequentialismus auftreten:

(i) Ungleiche Konsequenzen, aber moralisch gleich wertvoll:

– Jemand maximiert das Gute und handelt aus Pflichtbewußtsein.

– Jemand maximiert *nicht* das Gute, aber handelt aus Pflichtbewußtsein.

Beide Handlungen sind Handlungen aus Pflicht und daher moralisch gut – obwohl sie unterschiedliche Konsequenzen haben.

(ii) Gleiche Konsequenzen, aber ungleicher moralischer Wert:

– Jemand maximiert das Gute, handelt aber nur aus Eigeninteresse.

– Jemand maximiert das Gute und handelt aus Pflichtbewußtsein.

Nur eine der beiden Handlungen ist eine Handlung aus Pflicht und daher moralisch gut – obwohl beide Handlungen die gleichen Konsequenzen haben.

Wenn „moralischer Wert“ dagegen im Sinn von (b) verstanden wird und sich also darauf bezieht, ob eine Handlung moralisch richtig ist, können die von Wyller genannten Möglichkeiten im Konsequentialismus nicht auftreten: Es ist im Konsequentialismus nicht möglich, daß zwei Handlungen „zu ungleichen Konsequenzen führen und trotzdem moralisch gleich wertvoll“, d. h. beide richtig, sind. Es ist auch nicht möglich, daß „zwei Handlungen die gleichen Konsequenzen haben [...] und trotzdem einen ungleichen moralischen Wert besitzen“.

Der von Wyller behauptete Unterschied zwischen Konsequentialismus und Deontologie besteht also nur, wenn „moralischer Wert“ im Sinn von (b) verstanden wird. Konsequenterweise müßte Wyller in den folgenden Definitionen unter dem moralischen Wert von Handlungen ebenfalls im Sinn von (b) die Richtigkeit der Handlungen verstehen:

Eine *konsequenzialistische* Auffassung moralischer Werte kann folgendermaßen charakterisiert werden: **(I')** *Der moralische Wert einer Handlung hängt von den Folgen der Handlung ab. (I'') Er ist unabhängig davon, ob die Handlung aus Pflicht ausgeführt wird. [...]*

Die *deontologische* Auffassung (von griech. *deon*, Pflicht, Notwendigkeit) stellt dieses Verhältnis auf den Kopf. [...] Der moralische Wert der Konsequenzen beruht darauf, welcher Art von Handlung sie entspringen. Wenn sich jemand verpflichtet fühlt, mir etwas zu trinken zu geben und mir eine Cola kauft, so besitzt diese Handlung einen moralischen Wert, selbst wenn sich zeigen sollte, daß sie zu unbeabsichtigten, ja unglücklichen Konsequenzen führt, daß mir also beispielsweise schlecht wird.

Die *deontologische* Auffassung kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: **(II')** *Der moralische Wert einer Handlung ist unabhängig von den Folgen der Handlung. (II'') Er hängt davon ab, ob die Handlung aus Pflicht erfolgt.* (Truls Wyller: *Geschichte der Ethik. Eine systematische Einführung*, Paderborn 2002, S. 151f.; die römischen Ziffern wurden von mir eingefügt.)

Wenn unter dem moralischen Wert einer Handlung ihre moralische Richtigkeit verstanden wird, ist die Definition des Konsequentialismus durch die Sätze (I') und (I'') korrekt,⁷ jedoch ist die Definition deontologischer Theorien falsch:

(II') ist falsch, da auch in deontologischen Theorien die Richtigkeit der Handlungen von den Folgen abhängt. Während jedoch in deontologischen Theorien die Richtigkeit zwar *auch*, aber *nicht nur* von den Folgen abhängt, hängt sie in konsequentialistischen Theorien *nur* von den Folgen ab. D. h., anders als im Konsequentialismus gibt es in deontologischen Theorien neben den Folgen der Handlung noch andere Faktoren, von denen die Richtigkeit der Handlung abhängt.⁸

(II'') ist aus mehreren Gründen falsch:

1. Typische deontologische Theorien sind die Naturrechtslehre, die Theorie Kants sowie der moralische Pluralismus von W. D. Ross. In keiner dieser drei Theorien hängt die Richtigkeit einer Handlung davon ab, ob sie aus Pflicht erfolgt.

⁷ wenn man davon absieht, daß es strenggenommen heißen muß: Der moralische Wert einer Handlung hängt *nur* von den Folgen der Handlung ab.

⁸ Vgl. hierzu Handout 5 „Konsequentialismus, Deontologie und Absolutismus“ zum Proseminar „Einführung in den Konsequentialismus“ im WS 02/03: www.gwdg.de/~sophia/schroth/ws02/kons/kons_h05.pdf.

2. Um eine Handlung aus Pflichtbewußtsein ausführen zu können, muß die handelnde Person eine Vorstellung davon haben, *was* ihre Pflicht bzw. *welche* Handlung Pflicht ist, d. h. welche Handlung richtig ist. Es muß also ein Kriterium für die Richtigkeit von Handlungen geben, das unabhängig von dem Pflichtbewußtsein ist und dem Pflichtbewußtsein erst einen Inhalt gibt.

3. Abgesehen davon, daß es aufgrund von (2) gar nicht möglich ist, daß eine Handlung genau dann richtig ist, wenn sie aus Pflichtbewußtsein ausgeführt wird, wäre damit auch jeder moralische Irrtum ausgeschlossen: Da jede Handlung, die aus Pflichtbewußtsein ausgeführt wird richtig wäre, wäre es nicht möglich, daß eine Person zwar aus Pflichtbewußtsein handelt, sich aber darüber irrt, *was* ihre Pflicht ist. Sobald eine Person behauptet, sie habe aus Pflichtbewußtsein gehandelt, müßte man die ausgeführte Handlung für richtig halten. Eine Kritik der Handlung, ein Zweifel an ihrer Richtigkeit, wäre nicht mehr möglich. (D. h., man könnte nicht mehr zwischen pflichtbewußten und pflichtgemäßen Handlungen unterscheiden: Jede pflichtbewußte Handlung wäre auch pflichtgemäß.)

6. Der voreilige Schluß auf den Nonkonsequentialismus aufgrund der Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen guten und richtigen Handlungen

In Ethiktexten stößt man manchmal auf Sätze, wie die folgenden, in denen behauptet wird, ob eine Handlung moralisch gut oder schlecht ist, sei unabhängig von den Konsequenzen der Handlung:

Eine Handlung mag noch so wohltätige Folgen nach sich ziehen, so wird sie dadurch noch keineswegs sittlich gut. Wenn wir eine Handlung moralisch beurteilen, so fragen wir nicht nach ihrer Nützlichkeit für diese oder jene Zwecke, sondern wir beurteilen sie ohne Rücksicht auf die durch sie hervorgebrachten Wirkungen. Diese Wirkungen mögen so erfreulich oder so bedauerlich sein, wie sie wollen, so ist doch die Frage nach der Moralität der Handlung dadurch noch gar nicht berührt. Die Schätzung einer Handlung nach dem *Erfolg* ist von ihrer moralischen Beurteilung gänzlich zu trennen. (Leonard Nelson (1917), *Kritik der praktischen Vernunft*, S. 77)

Kann man *nur aufgrund dieser Sätze* schließen, daß damit eine deontologische und keine konsequentialistische Theorie vertreten wird? Obwohl dieser Schluß häufig gezogen wird, ist er nicht berechtigt. Ob diese Sätze mit einer konsequentialistischen Theorie vereinbar sind, hängt davon ab, was mit den Begriffen „moralisch gut“ bzw. „sittlich gut“, „moralische Beurteilung einer Handlung“ sowie „Moralität einer Handlung“ gemeint ist. Wenn sich all diese Begriffe auf die (zu Beginn des Handouts eingeführte) erste Art der moralischen Beurteilung beziehen, also darauf, ob eine Handlung aus Pflichtbewußtsein ausgeführt worden ist, dann sind die Sätze mit einer konsequentialistischen Theorie vereinbar:⁹ Man kann die konsequentialistische Auffassung vertreten, daß es *nur* von den Konsequenzen abhängt, ob eine Handlung moralisch *richtig* ist, und zugleich der Meinung sein, daß es *nicht* von den Konsequenzen abhängt, ob eine Handlung moralisch gut ist. Daher kann man aus der Behauptung,

⁹ D. h., wenn „moralisch gut“ im Sinn der Definition (MG₁) verstanden wird, sind die Sätze Nelsons mit einer konsequentialistischen Theorie vereinbar.

daß es nicht von den Konsequenzen abhängt, ob eine Handlung moralisch gut ist, nicht schließen, daß damit eine konsequentialistische Theorie vertreten wird. Diesen Schluß könnte man nur ziehen, wenn klar ist, daß „moralisch gut“ im Sinn von MG_2 oder MG_3 verstanden wird. Solange dies aber nicht klar ist, kann „moralisch gut“ auch im Sinn von MG_1 verstanden werden, und in diesem Sinn ist die Behauptung mit dem Konsequentialismus vereinbar. Allgemein gilt folgender Zusammenhang:

Wenn jemand, ohne vorher erklärt zu haben, was unter „moralisch gut“ zu verstehen ist, schreibt, daß die moralische Güte einer Handlung unabhängig von ihren Konsequenzen ist, kann damit aufgrund der drei Bedeutungen von „moralisch gut“ dreierlei gemeint sein:

1. Wenn eine Handlung (gemäß MG_1) genau dann moralisch gut ist, wenn sie aus Pflicht(bewußtsein) ausgeführt wird, ist offensichtlich, daß die Frage, ob eine Handlung moralisch gut ist, unabhängig von den Konsequenzen der Handlung entschieden werden kann. Die moralische Güte bezieht sich nur auf die Übereinstimmung der Handlung mit dem Pflichtbewußtsein, nicht auf die Übereinstimmung der Handlung mit dem Moralkriterium. Die Übereinstimmung der Handlung mit dem Pflichtbewußtsein ist jedoch unabhängig vom Inhalt des Moralkriteriums und daher erst recht unabhängig von der Rolle der Handlungskonsequenzen für die Richtigkeit der Handlung. In dieser Bedeutung von „moralisch gut“ ist daher die Behauptung, daß die moralische Güte einer Handlung nicht von ihren Konsequenzen abhängt, mit dem Konsequentialismus vereinbar. Sie erlaubt somit keinen Schluß auf eine nonkonsequentialistische Theorie.

2. Wenn eine Handlung (gemäß MG_3) genau dann moralisch gut ist, wenn sie richtig ist, scheint mit der Behauptung der Unabhängigkeit der moralischen Güte von den Konsequenzen eine konsequentialistische Theorie ausgeschlossen zu sein. Ob dem tatsächlich so ist, hängt jedoch ab von der Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Konsequentialismus¹⁰ sowie davon, ob man mit den Konsequenzen einer Handlung die tatsächlichen oder die erwarteten Konsequenzen im Auge hat. Entsprechend muß man folgende Möglichkeiten unterscheiden:

(a) Die moralische Güte ist unabhängig von den tatsächlichen Konsequenzen:

Diese Behauptung ist unvereinbar mit einem objektiven Konsequentialismus, aber vereinbar mit einem subjektiven Konsequentialismus. Aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit einem subjektiven Konsequentialismus erlaubt die Behauptung keinen Schluß auf eine nonkonsequentialistische Theorie.

¹⁰ Kommt es für die Richtigkeit einer Handlung nur auf die *erwarteten* Zustände an, spreche ich von einem *subjektiven Konsequentialismus*, kommt es dagegen auf *tatsächlichen* Zustände an, spreche ich von einem *objektiven Konsequentialismus*. Für den subjektiven Konsequentialismus gilt also: Eine Handlung ist *richtig* genau dann, wenn der *erwartete* Zustand, der sich aus der Ausführung der Handlung ergibt, mindestens so gut ist wie jeder der erwarteten Zustände, die sich aus der Ausführung einer der anderen möglichen Handlungen ergeben hätten. Für den objektiven Konsequentialismus gilt dagegen: Eine Handlung ist *richtig* genau dann, wenn der *tatsächliche* Zustand, der sich aus der Ausführung der Handlung ergibt, mindestens so gut ist wie jeder der tatsächlichen Zustände, die sich aus der Ausführung einer der anderen möglichen Handlungen ergeben hätten.

(b) Die moralische Güte ist unabhängig von den erwarteten Konsequenzen:

Diese Behauptung ist unvereinbar mit einem subjektiven Konsequentialismus, aber vereinbar mit einem objektiven Konsequentialismus: Selbst wenn die moralische Güte unabhängig von den erwarteten Konsequenzen ist, kann sie doch von den tatsächlichen Konsequenzen abhängen. Aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit einem objektiven Konsequentialismus erlaubt die Behauptung keinen Schluß auf eine nonkonsequentialistische Theorie.

(c) Die moralische Güte ist unabhängig von den tatsächlichen und erwarteten Konsequenzen:

Diese Behauptung ist weder mit einem objektiven noch mit einem subjektiven Konsequentialismus vereinbar. Sie erlaubt daher den Schluß auf eine nonkonsequentialistische (genauer: absolutistische) Theorie.

Bevor man also aus der Behauptung, daß die moralische Güte einer Handlung – verstanden (gemäß MG₃) im Sinn der Richtigkeit – unabhängig von ihren Konsequenzen ist, auf eine nonkonsequentialistische Theorie schließt, muß erst herausgefunden werden, welche der genannten Möglichkeiten gemeint ist.

3. Wenn eine Handlung (gemäß MG₂) genau dann moralisch gut ist, wenn sie aus Pflichtbewußtsein ausgeführt wird *und* richtig ist, ergeben sich die gleichen Möglichkeiten wie bei (2).

Diese Möglichkeiten sollten deutlich gemacht haben, daß man nicht allein aus der Behauptung, daß die moralische Güte einer Handlung unabhängig von ihren Konsequenzen ist, auf eine nonkonsequentialistische Theorie schließen kann.

Ein Beispiel für den voreiligen Schluß auf den Nonkonsequentialismus liefert Harald Köhls Kantinterpretation in seinem Buch *Kants Gesinnungsethik* (Berlin 1990). Nach Köhl ist es ein wesentlicher Grundzug von Kants Ethik, daß es für die moralische Beurteilung einer Handlung auf die Gesinnung der handelnden Person ankommt:

Im ersten Abschnitt der „Grundlegung“ geht es neben anderem hauptsächlich um die Frage, was an einer Handlung es ist, wonach wir sie moralisch beurteilen. Es ist für Kant dreierlei: *Erstens* „der Wille“ des Handelnden, das, was er tun wollte, also seine Absicht. *Zweitens* sind es Maximen, das sind individuelle Handlungsgrundsätze. *Drittens* sind es die Beweggründe des Handelnden, seine Motive. Man kann diese Antworten unter dem Kantischen Titel der „Gesinnung“ zusammenfassen und dann sagen: Worauf es nach Kant für die moralische Beurteilung einer Handlung ankommt, ist die *Gesinnung* des Handelnden. Ich nenne diesen Grundzug seiner Ethik deshalb ihren *gesinnungsethischen* Ansatz. (Köhl 1990, 2)

Für Kants Ethik gilt also

die *gesinnungsethische* Grundthese:

(G) Was an einer Handlung moralisch beurteilt wird, ist die Handlungsabsicht. (11)

Die folgenden Behauptungen aus dem ersten Abschnitt der *Grundlegung*

konkretisieren auf verschiedene Weise Kants Generalthese, daß es für die moralische Beurteilung einer Handlung auf die *Gesinnung* des Handelnden ankommt; und sie erläutern, mit *welcher* Gesinnung Handlungen ausgeführt werden müssen, um moralisch gut zu sein. (6)

- (1) Es ist überall nichts in der Welt, ... was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein *guter Wille*. (393)¹¹
- (2) Der gute Wille ist nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zu Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d. i. an sich gut ... (394)
- (3) ... eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert *nicht in der Absicht*, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der *Maxime*, nach der sie beschlossen wird, hängt also nicht von der Wirklichkeit des Gegenstandes der Handlung ab, sondern bloß von dem *Prinzip des Wollens*, nach welchem die Handlung unangesehen aller Gegenstände des Begehrungsvermögens geschehen ist. (399/400)
- (4) Eine Handlung ist nur dann moralisch gut, wenn sie *aus Pflicht* geschehen ist.
- (5) *Pflicht ist Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz*. (400)
- (6) ... ich soll niemals anders verfahren als so, daß ich auch *wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden*. (402)

Von These (2) behauptet Köhl, daß

sie es ist, wodurch sich Kants Ethik von der anderen großen Hauptströmung in der modernen Ethik grundsätzlich unterscheidet: Ich meine den Utilitarismus. Für Utilitaristen ist bezeichnend, daß sie genau die Position einnehmen, gegen die Kant sich (u. a.) absetzt: daß nämlich Handlungsfolgen für die moralische Beurteilung einer Handlung das Wesentliche sind. (11)

Nach den Erläuterungen in diesem Handout sollte klar sein, daß Köhls Behauptung falsch ist. Auch ein Utilitarist bzw. Konsequentialist kann These (2) vertreten. Köhls Behauptung, daß im Utilitarismus „Handlungsfolgen für die moralische Beurteilung einer Handlung das Wesentliche sind“, ist zutreffend – sofern sich „die moralische Beurteilung einer Handlung“ darauf bezieht, ob die Handlung richtig oder falsch ist. In These (2) geht es aber nicht um moralisch richtige, sondern um moralisch gute Handlungen. These (2) wendet sich daher nicht gegen den Utilitarismus, sondern ist mit ihm vereinbar. Da auch Utilitaristen These (2) vertreten können, kann man nicht allein aus These (2) schließen, daß Kant kein Utilitarist ist.¹² Köhls Fehler ist eine Folge der Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen moralisch richtigen und moralisch guten Handlungen.

¹¹ Diese und die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die Akademieausgabe.

¹² Ich möchte natürlich nicht behaupten, daß Kant ein Utilitarist bzw. Konsequentialist ist. Daß er keiner ist, folgt jedoch nicht aus These (2).